

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg-Frauenzell orientiert sich am Musterverhaltenskodex des Bistums, wurde allerdings in manchen Punkten besser auf die Bedürfnisse der Pfarreien angepasst. Erstellt wurde er vom iSK-Team, in dem neben hauptamtlichem Personal auch Vertreter des Pfarrgemeinderats, der KLJB Frauenzell, des Burschenvereins mit Mädchengruppe Brennberg sowie Vertreter der Ministranten beteiligt waren.

Ein vorläufig erarbeiteter Verhaltenskodex wurde anschließend in die einzelnen Jugendgruppen gegeben, wo die Gruppenleiter und Jugendlichen selbst Kritik und Anregungen anbringen konnten.

Ziel dieses Verhaltenskodex ist der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Der Kodex verpflichtet alle haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen, sich Wissen anzueignen, um eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Daher verpflichten Sie sich zu folgendem Verhaltenskodex:

### Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- ❖ Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Geeignete Räumlichkeiten müssen allgemein zugänglich und dem Leitungspersonal bekannt sein. Vor dem Einzelgespräch muss die Eignung der Räumlichkeit vom Leitungsteam geprüft und freigegeben werden. Die Eignung der Räumlichkeit setzt voraus, dass die Räumlichkeit dem Einzelgespräch zweckdienlich und keinen einschüchternden Charakter auf alle Gesprächsteilnehmer innehat (z.B. Ausreichende Beleuchtung, Angemessene Räumliche Größe, etc.)
- ❖ Eine bevorzugende, intensive freundschaftliche oder intime Beziehung zwischen einzelnen Bezugspersonen und einzelnen Minderjährigen sind zu unterlassen. Sämtliche freundschaftliche Beziehungen innerhalb der Gruppe sind altersgerecht zu führen.
- ❖ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- ❖ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Beteiligten voraus. Der Wille aller Beteiligten ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- ❖ Beichtgespräche finden in der Vorbereitung von Erstkommunion und Firmung so statt, dass die Kinder und Jugendlichen vorher die Möglichkeit hatten, die Orte anzuschauen. Bei der Beichte selbst sind andere Erwachsene (Gemeindefreierin, Eltern, Mesner o.ä.) in der Kirche anwesend.

## Interaktion, Kommunikation

- ❖ Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl wertschätzend und dem Alter und Bedürfnissen der Beteiligten angepasst zu sein.
- ❖ Filme, Bildmaterial, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.

## Veranstaltungen und Reisen

- ❖ Auf Veranstaltungen und Tagesausflügen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Gemischt geschlechtliche Gruppen sollen von gemischt geschlechtlichen Leitungsteams betreut werden.
- ❖ Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den teilnehmenden Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Desweiteren muss bei einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe auch ein gemischtgeschlechtliches Leitungsteam anwesend sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- ❖ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger\*innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, sollten immer mindestens zwei erwachsene Bezugspersonen präsent sein. Der Ausnahmefall muss vorab transparent mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden und Bedarf ihrer Zustimmung. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- ❖ In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

## Wahrung der Intimsphäre

- ❖ Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt für Schutzbefohlene, die aus triftigen Gründen bei der Körperpflege Hilfe benötigen. In diesem Fall ist von allen Beteiligten Badebekleidung zu tragen.
- ❖ Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen oder sonstigen Beteiligten während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

- ❖ Jegliche Bild- und Tonaufnahmen von Beteiligten bedürfen deren ausdrücklichen Zustimmung bzw. der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- ❖ Jegliche Bild- und Tonaufnahmen von Beteiligten müssen angemessen den Kontext der Veranstaltung wiedergeben.
- ❖ Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

#### Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- ❖ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- ❖ Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind immer der Situation und dem Alter der Schutzbefohlenen anzupassen.

#### Pädagogisches Arbeitsmaterial

- ❖ Die Auswahl von Medien hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

#### Fehlerkultur – Fehler passieren

- ❖ Fehler dürfen passieren. Heranwachsende sollen das Gefühl haben, dass sie im Lernprozess sind und manches auf Anhieb nicht perfekt läuft. So machen wir uns nicht über andere lustig, bei denen etwas nicht gut läuft, und grenzen nicht aus, sondern integrieren.
- ❖ Auf Fehlverhalten und Fehler darf hingewiesen werden, aber auf angemessene, nicht ausschließende Weise. Es bietet sich an, von Kindern selbst Verbesserungsvorschläge zu erfragen als selbst von oben herab zu diktieren.
- ❖ Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Sie werden offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet. Fehler werden in einem angemessenen Ton und auf Augenhöhe angesprochen

#### Zulässigkeiten von Geschenken und Belohnungen

- ❖ Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne sind nur dann erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander fördern.

## Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen im Rahmen einer Veranstaltung gilt insbesondere:

- ❖ Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- ❖ Der Erwerb, Besitz oder Konsum von gewalttätigen, diskriminierenden, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Beteiligte ist während Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, diskriminierenden, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen unter Beteiligten ist verboten.
- ❖ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Ausnahmen sind der Konsum von Bier und Wein nach dem Jugendschutzgesetz ab 16 Jahren. Minderjährige dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden.
- ❖ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- ❖ Bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist die DSGVO zu beachten. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ❖ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

Verstöße gegen Punkte müssen in jedem Fall der Vorstandschaft bzw. den Oberministranten oder der nächsthöheren Instanz unverzüglich mitgeteilt werden.